

RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB ÜBUNG

Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen

ÜBUNG ZU FOLGE 3



Passivierungsfähigkeit



[Zum Video](#)



Übung zu Folge 3 – Passivierungsfähigkeit



- 3.1 Aufgabe – Passivierungsfähigkeit I
- 3.2 Aufgabe – Bilanzierung dem Grunde nach (Passivierungsfähigkeit)
- 3.3 Aufgabe – Passivierungsfähigkeit II
- 3.4 Aufgabe – Passivierungsfähigkeit III

3.1 Aufgabe

Passivierungsfähigkeit I



Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen zur Passivierungsfähigkeit richtig oder falsch sind:

- a) Rückstellungen sind in ihrer Höhe oft ungewiss und erfüllen daher die abstrakte Passivierungsfähigkeit nicht.
- b) Auch wenn die abstrakte Passivierungsfähigkeit nicht gegeben ist, ist ein Ansatz der Schuld in der Bilanz nicht ausgeschlossen.
- c) Ein Bankkredit ist sowohl abstrakt als auch konkret passivierungsfähig.
- d) Liegt die abstrakte Passivierungsfähigkeit ohne Zweifel vor, muss die konkrete Passivierungsfähigkeit dennoch zwangsläufig geprüft werden.

3.1 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit I



- a) Die Aussage ist **falsch**. Kann die Rückstellung zumindest in einer Bandbreite quantifiziert werden, so ist die abstrakte Passivierungsfähigkeit nicht ausgeschlossen.
- b) Die Aussage ist **richtig**. Es gibt vier Fälle, in denen ein Bilanzansatz verpflichtend ist, obwohl keine Schuld, also keine abstrakte Passivierungsfähigkeit vorliegt. Es handelt sich dabei um das Eigenkapital, passive Rechnungsabgrenzungsposten, passive latente Steuern und ganz bestimmte Innenverpflichtungen.
- c) Die Aussage ist **richtig**. Da es sich bei dem Bankkredit um eine Außenverpflichtung handelt, die exakt quantifizierbar ist und zu einer wirtschaftlichen Belastung in Form einer Geldleistung für die Tilgung führt, ist die abstrakte Passivierungsfähigkeit gegeben. Da weder ein Wahlrecht noch ein Verbot zum Ansatz des Bankkredits vorliegt, ist der Ansatz gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtend. Die konkrete Passivierungsfähigkeit ist ebenfalls gegeben.
- d) Die Aussage ist **richtig**. Es muss immer auch die konkrete Passivierungsfähigkeit geprüft werden, unabhängig davon, ob die abstrakte Passivierungsfähigkeit gegeben ist.

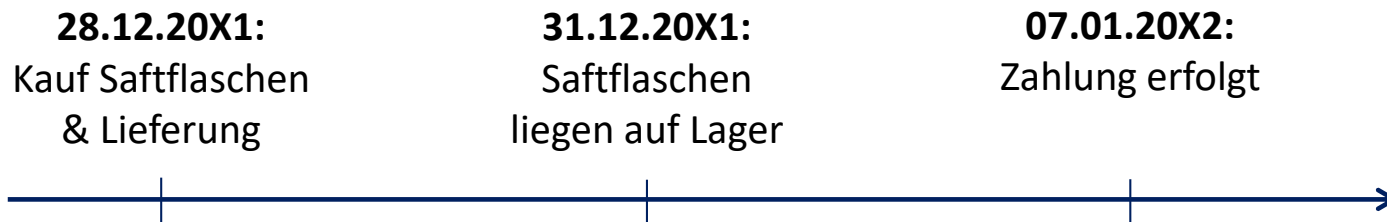
3.2 Aufgabe

Bilanzierung dem Grunde nach (Passivierungsfähigkeit)



Fortsetzung der Aufgabe 2.2 aus Übung 2

Die Unternehmerin Bibi kauft am 28.12.20X1 für ihre Eisdielen von ihrem Getränkelieferanten 50 Flaschen an verschiedenen Biosäften für insgesamt 75 € auf Ziel, zahlbar ohne Abzug am 07.01.20X2. Die Flaschen werden taggleich am 28.12.20X1 geliefert und sind am 31.12.20X1 noch vorrätig. Die Umsatzsteuer ist zu vernachlässigen.



Prüfen Sie, ob die Zahlungsvereinbarung zum 31.12.20X1 dem Grunde nach **bilanzierungsfähig (abstrakt und konkret)** ist. Geben Sie bei einem Bilanzansatz an, unter welchem **Posten** die Zahlungsvereinbarung auszuweisen ist.



3.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Passivierungsfähigkeit) (1/2)

Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Zahlungsvereinbarung (1/2)



Abstrakte Passivierungsfähigkeit

(Außen-)Verpflichtung	wirtschaftliche Belastung	Quantifizierbarkeit
Es besteht eine zivilrechtliche Außenverpflichtung , d. h. ein hinreichend konkreter Zwang, die Zahlung gegenüber einem Dritten (dem Getränkelieferanten) zu leisten.	Aufgrund der erbrachten Leistung eines Dritten (Lieferung der Saftflaschen) muss eine Gegenleistung in Form einer Geldleistung erbracht werden, die eine künftige Bruttovermögensminderung zur Folge hat, welche hinreichend konkret ist.	Bestehen und Eintritt der Schuld sind sicher und die Höhe der Verpflichtung ist exakt quantifizierbar (hier: 75 €)

→ Die Zahlungsvereinbarung ist **abstrakt passivierungsfähig**. Es liegt eine Schuld in Form einer Verbindlichkeit vor.

3.2 Aufgabe – Lösung

Bilanzierung dem Grunde nach (Passivierungsfähigkeit) (2/2)

Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Zahlungsvereinbarung (2/2)

Konkrete Passivierungsfähigkeit

- **Passivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Schulden sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Passivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Die Zahlungsvereinbarung muss passiviert werden (**Ansatzpflicht**).



- Ausweis unter **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (§ 266 Abs. 3 C.4 HGB)



3.3 Aufgabe

Passivierungsfähigkeit II



Die Unternehmerin Bibi hat von ihrem Bilanzierungsgehilfen Bill drei Sachverhalte zur Übung der Passivierungsfähigkeit bekommen. Helfen Sie Bibi bei der Beurteilung des Bilanzansatzes der nachfolgenden Sachverhalte:

- a) Die Allerlei GmbH nimmt bei ihrer Hausbank einen Kredit über eine Laufzeit von 4 Jahren in Höhe von 4 Mio. € auf. Aufgrund der langjährigen und guten Geschäftsbeziehungen mit der Allerlei GmbH verzichtet die Hausbank darauf, Zinsen zu verlangen.
- b) Ein langjähriger, bedeutender Kunde der Allerlei GmbH reklamiert einen vor über zwei Jahren erworbenen Tisch. Die Garantiezeit ist abgelaufen, der Kunde fordert die Rückzahlung des Kaufpreises von 450 €.
- c) Die Steuerabteilung der Allerlei GmbH rechnet aufgrund des erzielten Jahresüberschusses damit, dass für das abgelaufene Geschäftsjahr insgesamt rund 110.000 € Körperschaftsteuer anfallen werden.




3.3 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit II (1/4)

- a) Die Allerlei GmbH nimmt bei ihrer Hausbank einen Kredit über eine Laufzeit von 4 Jahren in Höhe von 4 Mio. € auf. Aufgrund der langjährigen und guten Geschäftsbeziehungen mit der Allerlei GmbH verzichtet die Hausbank darauf, Zinsen zu verlangen.

Prüfung der Passivierungsfähigkeit des Kredits (1/2)

Abstrakte Passivierungsfähigkeit

(Außen-)Verpflichtung	wirtschaftliche Belastung	Quantifizierbarkeit
Es besteht eine zivilrechtliche Außenverpflichtung , d. h. ein hinreichend konkreter Zwang, den Kredit gegenüber einem Dritten (der Bank) zu tilgen (Leistungserbringung). Die Zinslosigkeit ist irrelevant. 	Aufgrund der erbrachten Leistung eines Dritten muss eine Gegenleistung in Form einer Geldleistung (Rückzahlung) erbracht werden, die eine hinreichend konkrete künftige Bruttovermögensminderung zur Folge hat. 	Bestehen und Eintritt der Schuld sind sicher und die Höhe der Verpflichtung ist exakt quantifizierbar (hier: 4 Mio. €) 

→ Der Kredit ist **abstrakt passivierungsfähig**. Es liegt eine Schuld in Form einer Verbindlichkeit vor.

3.3 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit II (2/4)

Prüfung der Passivierungsfähigkeit des Kredits (2/2)

Konkrete Passivierungsfähigkeit

- **Passivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Schulden sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Passivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Der Kredit muss passiviert werden (**Ansatzpflicht**).



- Ausweis unter **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** (§ 266 Abs. 3 C.2 HGB)



3.3 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit II (3/4)



b) Ein langjähriger, bedeutender Kunde der Allerlei GmbH reklamiert einen vor über zwei Jahren erworbenen Tisch. Die Garantiezeit ist abgelaufen, der Kunde fordert die Rückzahlung des Kaufpreises von 450 €.

Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Kulanzleistung (1/2)

Abstrakte Passivierungsfähigkeit

(Außen-)Verpflichtung	wirtschaftliche Belastung	Quantifizierbarkeit
Es besteht eine wirtschaftliche Außenverpflichtung , d. h. ein hinreichend konkreter Zwang, den Kaufpreis gegenüber einem Dritten (dem Kunden) zu erstatten, da dieser wichtige Kunde andernfalls verloren gehen würde. ✓	Ohne Leistung eines Dritten muss eine Gegenleistung in Form einer Geldleistung (Erstattung) erbracht werden, die eine hinreichend konkrete künftige Bruttovermögensminderung zur Folge hat. ✓	Bestehen und Eintritt der Schuld sind sicher und die Höhe der Verpflichtung ist exakt quantifizierbar (hier: 450 €) ✓

→ Die Kulanzleistung ist **abstrakt passivierungsfähig**. Es liegt eine Schuld in Form einer Verbindlichkeit vor.

3.3 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit II (4/4)

Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Kulanzleistung (2/2)

Konkrete Passivierungsfähigkeit

- **Passivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Schulden sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Passivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Die Kulanzleistung muss passiviert werden (**Ansatzpflicht**).



- Ausweis unter **sonstige Verbindlichkeiten** (§ 266 Abs. 3 C.8 HGB)




3.3 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit II (1/4)

- c) Die Steuerabteilung der Allerlei GmbH rechnet aufgrund des erzielten Jahresüberschusses damit, dass für das abgelaufene Jahr insgesamt rund 110.000 € Körperschaftsteuer anfallen werden.

Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Steuerschuld (1/2)

Abstrakte Passivierungsfähigkeit

(Außen-)Verpflichtung	wirtschaftliche Belastung	Quantifizierbarkeit
Es besteht eine öffentlich-rechtliche Außenverpflichtung , d. h. ein hinreichend konkreter Zwang, die Körperschaftsteuer gegenüber einem Dritten (dem Finanzamt) zu begleichen. 	Ohne Leistung eines Dritten muss eine Gegenleistung in Form einer Geldleistung (Steuerzahlung) erbracht werden, die eine künftige Bruttovermögensminderung zur Folge hat, welche hinreichend konkretisiert ist. 	Bestehen und Eintritt der Schuld sind sicher und die Höhe der Verpflichtung ist zwar noch unsicher, aber im Rahmen einer Bandbreite quantifizierbar (hier: 110.000 €) 

→ Die Steuerschuld ist **abstrakt passivierungsfähig**. Es liegt eine Schuld in Form einer Rückstellung vor.

3.3 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit II (2/4)

Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Steuerschuld (2/2)

Konkrete Passivierungsfähigkeit

- **Passivierungsgebot**
 - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Schulden sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - Darüber hinaus schreibt der Gesetzgeber die Passivierung von **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** in § 249 Abs. 1 S. 1 HGB vor.
 - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Passivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)
- Die Steuerschuld muss passiviert werden (**Ansatzpflicht**).



- Ausweis unter **Steuerrückstellungen** (§ 266 Abs. 3 B.2 HGB)



3.4 Aufgabe

Passivierungsfähigkeit III



Am 31.12. kommt der Unternehmerin Bibi das Gerücht zu Ohren, dass ein Konkurrent das N.Icecream wegen einer im abgelaufenen Jahr angeblich erfolgten Patentrechtsverletzung auf Schadenersatz in nicht bekannter Höhe verklagen will. Es ist nicht bekannt, um welches Patent es sich handelt. In der Vergangenheit war das N.Icecream noch nie mit einer Schadenersatzklage konfrontiert, weshalb Bibi nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen kann. Bisher ist der Konkurrent noch nicht offiziell an das N.Icecream mit den Vorwürfen herangetreten, so dass es sich weiterhin nur um ein Gerücht handelt. Der Eintritt der Schadenersatzzahlung ist daher momentan unwahrscheinlich. Da Bibi das alles zu wage ist, verzichtet sie auf einen Ansatz in der Bilanz.

Prüfen Sie kritisch, ob diese Vorgehensweise korrekt ist.

3.4 Aufgabe – Lösung

Passivierungsfähigkeit III



Prüfung der Passivierungsfähigkeit der Schadensersatzzahlung

Abstrakte Passivierungsfähigkeit

(Außen-)Verpflichtung	wirtschaftliche Belastung	Quantifizierbarkeit
Zwar kann die Schadensersatzzahlung eine mögliche zivilrechtliche Außenverpflichtung gegenüber einem Dritten (dem Konkurrenten) darstellen, aber sie ist nicht hinreichend konkretisiert . ⊗	Zwar könnte es auch ohne Leistung eines Dritten zur einer Geldleistung (Schadensersatzzahlung) kommen, die zu einer künftigen Bruttovermögensminderung führen könnte. Allerdings ist diese momentan noch nicht hinreichend konkret . ⊗	Bestehen und Eintritt der Schuld sind unsicher und die Höhe der Verpflichtung ist (noch) nicht (auch nicht in einer Bandbreite) quantifizierbar . ⊗

→ Der Schadensersatz ist nicht abstrakt passivierungsfähig.

Konkrete Passivierungsfähigkeit

- Kein Passivierungszwang
- Schadensersatzzahlung darf nicht passiviert werden.
- Ausweis unter der Bilanz als potenzielles Risiko

#WirLiebenBilanzierung



Instagram



[@bibi.bilanzierung](#)

YouTube



[zum Kanal](#)

